

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Steinfurt

Steinfurt, den 16.07.2025

Az.: 67/3-566.0017/25/1.6.2

Die Bürgerwind Hagenkamp GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Bescheides gemäß § 16b Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung an drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163/6.X TCS 164. Die zur Änderung anstehenden WEA wurden mit Bescheid vom 28.12.2022 (67/3-566.0026/20/1.6.2 - 0015562) genehmigt. Die Änderung betrifft die Änderung der Geländehöhen an den WEA 1 und WEA 3 sowie eine Leistungserhöhung von 6.800 kW auf 7.000 kW an allen drei WEA.

Die genehmigten Anlagen sind bereits auf der Gemarkung Laer, Flur 17, Flurstück 6 (WEA 1), Gemarkung Steinfurt, Flur 54, Flurstück 8 (WEA 2) und Gemarkung Steinfurt, Flur 54, Flurstück 10 (WEA 3) errichtet und in Betrieb genommen worden.

Gegenstand des Antrages ist aufgrund durchgeführter Nachvermessungen die Änderung der angenommenen Geländeoberkante (GOK) an der WEA 1 um 0,36 m auf eine Höhe von 67,44 m NN und an der WEA 3 um 0,14 m auf eine Höhe von 66,14 m NN. Dadurch ändert sich auch die Gesamthöhe der Anlagen bezogen auf NN um 0,36 m bzw. 0,14 m.

Zusätzlich erfolgt eine Leistungserhöhung an allen drei WEA von 6.800 kW (Betriebsmodus 1) auf 7.000 kW (Betriebsmodus 0) durch ein Software-Update. Die Änderung der Betriebsweise betrifft die Tageszeit zwischen 6:00 Uhr und 22.00 Uhr.

Das o.g. Vorhaben bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, da es sich um ein Änderungsvorhaben handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, allein jedoch nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird nachfolgend dargestellt:

Das Änderungsvorhaben soll auf den bereits genehmigten Flächen umgesetzt werden. In der näheren Umgebung zu den Standorten (ca. 450 m) befindet sich das FFH-Gebiet „Steinfurter Aa“.

Das wichtigste Ziel des FFH-Gebiets ist die Erhaltung einer stabilen Steinbeisserpopulation. Dies soll vor allem durch den Erhalt des für die Lebensweise des Steinbeissers notwendigen Bachgrundes (Sandablagerungen) erfolgen. Aufgrund des Abstandes der Anlagen (ca. 450m) zur Steinfurter Aa sind durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusätzliche Belästigungen durch Schattenwurf, sind nicht zu erwarten, da die Höhen sich nur um 0,36 m bzw. 0,14 m ändern. Negative Auswirkungen durch höhere Schallemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Betriebsänderungen nur zur Tageszeit relevant sind und die Anlagen an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte der TA Lärm um mehr als 10 dB unterschreiten.

Unter Berücksichtigung der Berechnung der Schallimmissionen sowie eigener Informationen liefern die vorliegenden Informationen keine Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Im Auftrag

gez.

Fislage